Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Juli 1836.

Verordnung,

das Verfahren bei Untersuchung von gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Zur Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 19ten Oktober 1808 (Regierungsblatt Nr. XXXIV) und vom 20sten Dezember 1810 (Regierungsblatt Nr. LII) das Verfahren bei Untersuchung von Unglücksfällen betreffend, wird mit Beziehung auf die Legal-Inspektionsordnung vom 18ten September 1803 (Regierungsblatt Nr. XV und XVII) im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium, Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist, muß die Legal-Inspektion und Section des Leichnams vorgenommen werden. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn sofort erhellt, daß der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalles war.

Auch in solchen Ausnahmsfällen muß jedoch die im §. 5. der diesseitigen Verordnung vom 19ten Oktober 1808 vorgeschriebene ärztliche Besichtigung des Leichnams statt finden; nebstdem hat das Amt jederzeit im Wege polizeilicher Untersuchung die Umstände des Ereignisses zu konstatiren, und die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten zu erheben.

§. 2.

Erscheint ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so ist stets Legal-Inspektion und Section vorzunehmen, auch von Seiten des Amts jeder auf die That bezügliche Umstand sorgfältig zu ermitteln.

§. 3.

War der Tod ein reiner Unglücksfall, oder läßt sich die Todesursache gar nicht bestimmen, so legt das Amt seine Akten der betreffenden Kreisregierung unter Beifügung der Bemerkungen, die sich etwa in polizeilicher Hinsicht ergeben, zur Einsicht und Kostendecretur vor.

In allen andern Fällen gewaltsamen Todes müssen die Akten zunächst an das Hofgericht, und erst dann, wenn die etwa von diesem getroffenen Verfügungen erledigt sind, oder wenn das Hofgericht nichts zu erinnern gefunden hat, nachträglich an die Kreisregierung eingesendet werden.

Carlsruhe den 22sten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung,

die Resultate der Vaccination im Jahre 1833 betreffend.

Im Jahre 1833 wurden im ganzen Großherzogthum zusammen 32,890 Individuen vaccinirt, von welchen 16,062 dem männlichen, und 16,828 dem weiblichen Geschlechte angehören. Diese Gesammtzahl der Geimpften ist um 1981 geringer, als in dem vorangegangenen Jahre; die größte Schuld liegt in Krankheiten der Impflinge, welche die Impfärzte bestimmten, die Vaccination auf das nächste Jahr zu verschieben.

Zweifelhaft war der Erfolg von der ganzen Summe aller Vaccinirten bei 250, indem die erschienenen Pusteln nicht als ächt anerkannt werden durften, und bei 546 hat die Impfung gar nicht gefaßt. Die übrige Summe der Vaccinirten kann als mit schützendem Erfolge geimpft betrachtet werden. Von den Vaccinirten waren 429 über drei Jahre alt; während oder doch bald nach der Impfung starben, jedoch an zufälligen Krankheiten, nur 257 Kinder. Die Vaccination steht mit dem Tode in keinem ursächlichen Verhältnisse.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 185 Personen, von welchen 22 gestorben, die übrigen aber wieder genesen sind.

Es vertheilt sich die ganze Summe der Vaccinirten auf die einzelnen Regierungsbezirke auf folgende Weise:

Es wurden nämlich

im Seekreise	. . . .	4,055,
im Ober-Rheinkreise	. .	7,969,
im Mittel-Rheinkreise	. .	12,960, und
im Unter-Rheinkreise	. .	7,906

Individuen geimpft.

Die Impf-Institute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim wiesen in den jeweils eingesendeten Tabellen die Zahl von 582 Impfungen nach, von welchen nicht eine einzige nicht gefaßt hatte, und wobei nur viermal unächte Pusteln erschienen. Von ihnen dürfen 578 als vollkommen schützend angerechnet werden.

Auf die einzelnen Institute vertheilt sich die ganze Summe in folgender Art:

In Meersburg wurden	.	131,
in Freiburg "	.	287, und
in Mannheim "	.	164 Kinder

vaccinirt.

Revaccinirt wurden in Allem nur 14 Individuen; in fünf dieser Fälle war der Verlauf der erschienenen Pusteln ganz regelmäßig; zweimal traten unächte Pusteln auf, und in sieben Fällen hat die wiederholte Vaccination gar nicht gefaßt.

Die einzelnen Institute versandten 339 Portionen Lymphe an Impfärzte, sowohl des In- als des Auslandes.

Auch in diesem Jahre wurde frische, aus England bezogene Lymphe zu den Impfungen verwendet.

Carlsruhe den 28sten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse für 18³⁴/₃₅ betreffend.

In Bezug auf die frühern Bekanntmachungen wird in der Anlage die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29sten April 1836.

Kriegsministerium.
von Freydorf.

Vdt. Wentz.

Bekanntmachung,

Stiftungen.

Hauptzollamtsverwalter Kuß zu Laudenbach hat an den dortigen evangelischen Allmosenfond 50 fl. und zur Gründung eines katholischen Allmosenfonds 75 fl. geschenkt.

Pfarrer Hofacker zu Rothenberg hinterließ dem dortigen Allmosenfond ein Vermächtniß von 900 fl.

Andreas Herzogs Wittwe geborene Krebs von Ochsenfurt schenkte dem Faktoreyfond in Buchen die Summe von 384 fl. 22 kr. unter der Benennung „Dekan Krebsisches Armenlegat".

Der zu Weinheim verstorbene Herzoglich Sachsen-Hildburghausen'sche Commissionsrath Johann Michael Schmitt vermachte durch letzten Willen den Armen zu Hemsbach die Summe von 1000 fl., wovon 500 fl. dem protestantischen und 500 fl. dem katholischen Religionstheile zufallen sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken an die Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtphysikus Dr. Eisenlohr zu Mannheim den Charakter als „Hofrath" zu ertheilen,

den Steuerperäquator und Stiftsschaffner Hoffmann zu Pforzheim zum Obereinnehmer in Mosbach zu ernennen,

die bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Sektion erledigte Stelle eines zweiten Registrator, dem bisherigen Revidenten Ludwig Gockel zu übertragen,

dem Pfarrer Bernard Haiß in Weildorf die erledigte Kaplaneipfründe in Hagnau Amts Meersburg, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 5ten Juli l. J. ist Rechtspraktikant Georg Schneck von Ladenburg zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21sten Juni l. J. hat der Rechtspraktikant Franz Joseph Birkenmayer von Freiburg, und

durch Beschluß vom 28sten Juni l. J. der Rechtspraktikant Bernhard August Prestinari von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde August Fischer von Carlsruhe und Eduard Reich von Grünwettersbach sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Offizialen von Kleiser ist bei dem Postamt Offenburg eine Offizialenstelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung und Ansprüche vorschriftsmäßig bei der Oberpostdirektion zu melden.

Durch das am 21sten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Behe ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. meistens in Geldfixum, worauf eine sogleich

zu tilgende Kriegsschuld von 3 fl. 30 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Generalvikariate zu melden.

Durch das am 14ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Kilian ist die katholische Pfarrei Werbach, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 780 fl. in Zehnten, Geld, Naturalzinsen und Güterertrag erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, der das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 17ten Juni der Postamts-Offizial von Kleiser zu Offenburg.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1836.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwen-Kasse

vom 1ten Juni 1834 bis dahin 1835.

I. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr - - - - -	6,189.	12¼
Beiträge der Mitglieder - - - - - - - - -	7,829.	17½
Promotions-Abgaben - - - - - - - - -	1,173.	19
Patent-Taxen - - - - - - - - -	442.	27
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten - - - - -	202.	18
Activ-Capital-Zinse - - - - - - - - -	36,392.	55½
Abgelöste Capitalien - - - - - - - -	111,935.	36
Ersatz-Posten - - - - - - - - -	171.	9
Von und für andere Kassen, als Klassensteuer - - - -	53.	15
Summa -	164,389.	29¾

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß

des Rechnungsjahrs 18³⁴/₃₅ - - - 473.

18³³/₃₄ betrug dieselbe - - - - 479.

Also Verminderung - - - 6.

1. Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisen-Gehalte - - - - -			36,380 fl.	12 kr.
Angelegte Capitalien - - - - - - - -			121,054 "	— "
Besoldungen - - - - - - - - -			1,125 "	— "
Gehalte - - - - - - - - - -			189 "	57 "
Gratifikationen - - - - - - - - -			2 "	30 "
Büreau-Kosten, als:				
für Hauszins und Zimmerweißeln -	67 fl.	52 kr.		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung - - - -	1 "	58½ "		
Schreibgebühren - - - -	24 "	—		
Aversum für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse - - -	130 "	— "		
Prozeß-Kosten - - - - - -	36 "	14 "		
			260 fl.	4½ kr.
Abgegangen und nachgelassen - - - - - - -			270 "	56 "
Ersatz-Posten - - - - - - - - -			826 "	5 "
Von und an andere Kassen, als Classensteuer - - -			53 "	15 "
Summa -			160,161 fl.	59½ kr.

Baarer Kassen-Vorrath - 4,227 fl. 30¼ kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Beneficien sub lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß, höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, das Beneficium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitglieds bestehet.

II. Abtheilung.

Einnahme.

Kassen-Vorrath vom vorigen Rechnungsjahr - - -	6,135 fl.	51	kr.
Beiträge von Mitgliedern - - - - - - -	83 "	36	"
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten - - -	202 "	18	"
Activ-Capital-Zinse - - - - - - - -	23,440 "	30	"
Abgelöste Capitalien - - - - - - - -	108,204 "	12	"
Pachtzinse aus Liegenschaften - - - - - - -	216 "	18	"
Strafen - - - - - - - - - -	1 "	20	"
Summa -	138,284 fl.	5	kr.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisen-Gehalte - - - - - -			8,362 fl.	20	kr.
Angelegte Capitalien - - - - - - - - -			125,630 "	—	
Besoldungen - - - - - - - - - -			1,125 "	—	
Gehalte - - - - - - - - - - -			139 "	57	kr.
Gratifikationen - - - - - - - - - -			2 "	30	kr.
Büreau-Kosten, als:					
für Hauszins und Zimmerweiseln -	67 fl.	51 kr.			
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung - - -	1 "	57½ "			
Schreibgebühren - - - - -	24 "	—			
Aversum für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse - - - - - -	130 "	—			
			223 fl.	48½	kr.
Verwendungen auf Liegenschaften - - - - - -			222 "	54	"
Abgegangen und Nachgelassen - - - - - -			191 "	22	"
Summa -			135,897 fl.	51½	kr.
Baarer Kassen-Vorrath -	2,386 fl.	13½ kr.			

II. Abtheilung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien dieser Abtheilung sind sub lit. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßung die Wittwen und Waisen:

a) eines Felowebels, Wachtmeisters, Capellmeisters, Regiments-Tambours, Stabs-Trompeters, Zeug-, Montur-, Casernen- und Lazareth-Dieners monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - - - - 66 fl. —

b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillons-Tambours, monatlich 4 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - - - - - 54 fl. —

c) eines Corporals, Corporal-Fouriers und Profosen, monatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - 42 fl. —

d) eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich - - 36 fl. —

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber von jedem Gulden Beitrag jährlich - - - 20 fl. —

Vermögens-Stand.

I. Abtheilung.

Activ-Kapitalien - - - - - - - -	880,942 fl.	55 kr.
Ausstände - - - - - - - -	2,496 "	28½ "
Kassen-Vorrath - - - - - - - -	4,227 "	30¼ "
Summa -	887,666 fl.	53¾ kr.
Am Schluß des Rechnungsjahrs 18³³/₃₄ betrug aber das Vermögen dieser Abtheilung nur - - - - -	882,934 "	58¼ "
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ vermehrt um	4,731 fl.	55½ kr.

II. Abtheilung.

Activ-Capitalien - - - - - - - -	668,290 fl.	59 kr.
Ausstände - - - - - - - -	5,685 "	31½ "
Kassen-Vorrath - - - - - - - -	2,386 "	13½ "
zusammen -	676,362 fl.	44 kr.
hievon gehen ab		
Rückständige Wittwen- und Waisen-Gehalte - - -	139 fl.	—
bleibt Summa -	676,223 fl.	44 kr.
Am Schluß des Rechnungsjahrs 18³³/₃₄ betrug aber das Vermögen der zweiten Abtheilung nur - - - -	660,678 "	58½ "
Dasselbe hat hiernach im Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ zugenommen um	15,544 fl.	45½ kr.

Zusammenstellung.

Am 31sten Mai 1835 betrug also:

das Vermögen der ersten Abtheilung	887,666 fl.	53¾ kr.
" " der zweiten "	676,223 fl.	44 kr.
zusammen	1,563,890 fl.	37¾ kr.
Am 31sten Mai 1834 hat aber das gesammte Vermögen nur betragen - - - - - - - -	1,543,613 "	56¾ "
Somit Vermehrung desselben im Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ -	20,276 fl.	41 kr.

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{34}/_{35}$:

a) bei der ersten Abtheilung auf jährliche - -	37,766 fl.	—
b) bei der zweiten Abtheilung auf jährliche - -	8,349 „	—
zusammen auf -	46,115 fl.	—
$18^{33}/_{34}$ betrugen diese nur - - - - - - - -	43,212 „	—
also Mehrbetrag derselben $18^{34}/_{35}$ - - - - -	2,903 fl.	—

Es waren nämlich am 31sten Mai 1835 an Beneficiaten vorhanden:

a) bei der ersten Abtheilung:

	85	Wittwen-	und	9	Waisenparthien,	zusammen	94	mit jährlichen	37,766 fl.	—
fernd:	79	„	„	9	„	„	86	„ „	34,767 „	—
Vermehrung:	6	„	„	2	„	„	8	„ „	2,999 fl.	—

b) bei der zweiten Abtheilung:

	37	Wittwen-	und	2	Waisenparthien,	zusammen	39	à 66 fl. jährl.	2,574 fl.	—
	40	„	„	—	„	„	40	à 54 fl. „	2,160 „	—
	24	„	„	1	„	„	25	à 42 fl. „	1,050 „	—
	70	„	„	1	„	„	71	à 36 fl. „	2,556 „	—
übernommen:	1	„	„	—	„	„	1	à 9 fl. „	9 „	—
zusammen:	172	„	„	4	„	„	176	„	8,349 fl.	—
fernd:	174	„	„	6	„	„	180	„	8,445 „	—
Verminderung:	2	„	„	2	„	„	4	„	96 fl.	—

Lit. A.

Militär-Wittwen-Kasse.

Erste Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim .	225	—	900	—
		Note: Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- und Finanzminister von Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe, bis einschließlich 13ten November 1834 †	225	—	407	30
45	—	General-Lieutenant von Cloßmann Frau Wittwe in Carlsruhe . .	225	—	900	—
35	30	„ „ von Eck Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	177	30	710	—
45	—	„ „ Joseph von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 28sten August 1834 an .	225	—	680	—
45	—	„ „ Stolze Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	225	—	900	—
45	—	„ „ von Vincenti Frau Wittwe in Mannheim . . .	225	—	900	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
45	—	General-Major von Biedenfeld Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 4ten September 1834 an . . .	225	—	665	—
45	—	„ „ Brückner Frau Wittwe in Bühl	225	—	900	—
33	—	„ „ Eichrodt Frau Wittwe in Heidelberg	165	—	660	—
45	—	„ „ von Franken Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
42	—	„ „ von Geusau Frau Wittwe in Carlsruhe	212	15	849	—
20	30	„ „ von Röder Frau Wittwe in Carlsruhe	102	30	410	—
22	48	„ „ von Tannstein Frau Wittwe in Hanau	114	—	456	—
32	51	Oberst Heinrich von Brand Frau Wittwe in Carlsruhe	164	15	657	—
28	57	„ von Cancrin Frau Wittwe in Carlsruhe	144	45	579	—
45	—	„ von Holzing Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
33	45	„ von Neubronn Frau Wittwe in Carlsruhe	168	45	675	—
45	—	„ von Peternell Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
29	15	„ von Sponeck Waisen in Carlsruhe . .	146	15	585	—
32	51	„ Weeber Frau Wittwe in Carlsruhe .	164	15	657	—
32	51	Oberst-Lieutenant Hufschmid Frau Wittwe in Heidelberg . . .	164	15	657	—
29	15	„ „ Jagemann Frau Wittwe in Mannheim . . .	146	15	585	—
18	18	„ „ Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim . . .	91	30	366	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
36	18	Oberst-Lieutenant von Preen Frau Wittwe in Mannheim und dessen Waisen 2ter Ehe in Carlsruhe .	181	30	726	—
13	48	„ „ Trommer Frau Wittwe in Zürch	69	—	276	—
29	15	Major Asbrand Frau Wittwe in Carlsruhe .	146	15	585	—
26	33	„ von Bohlen Frau Wittwe in Mannheim	132	45	531	—
18	18	„ von Frank Frau Wittwe in Mannheim	91	30	366	—
18	18	„ Hönig Frau Wittwe in Carlsruhe .	91	30	366	—
18	18	„ Keßler „ „ „ „ . .	91	30	366	—
21	36	„ von Killinger „ „ „ . .	108	—	432	—
13	30	„ Lux „ „ „ . .	67	30	270	—
24	45	„ Mayer „ „ Offenburg .	123	45	495	—
21	45	„ Warzemann „ „ Constanz, vom 13ten Dezember 1834 an . .	108	45	203	—
45	—	„ von Zech Frau Wittwe in Carlsruhe .	225	—	900	—
24	45	Capitain Wilhelm Asbrand Frau Wittwe in Mannheim, vom 25. April 1835 an	123	45	49	30
21	45	„ von Beck Frau Wittwe in Carlsruhe	108	45	435	—
24	—	„ von Cloßmann Waise in Rastatt, vom 19ten Januar 1835 an . . .	120	—	176	—
12	36	„ Gehres Frau Wittwe in Mannheim	63	—	252	—
21	45	„ Greiner Waisen in Durlach . .	108	45	435	—
5	24	„ Harlsinger Frau Wittwe in Rastatt	27	—	108	—
19	3	„ von Haynau Frau Wittwe in Marburg	95	15	381	—
6	48	„ Hecht Frau Wittwe in Bruchsal .	34	—	136	—
24	45	„ Heckenroth Frau Wittwe in Lahr .	123	45	495	—
21	45	„ Krapp „ „ in Mannheim	108	45	435	—
12	36	„ Pfister Frau Wittwe in Freiburg .	63	—	252	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
24	45	Capitain von Porbeck Frau Wittwe in Carlsruhe	123	45	495	—
22	30	„ Carl Sachs Frau Wittwe in Carlsruhe	112	30	450	—
8	6	„ Saul Frau Wittwe in Mannheim .	40	30	162	—
13	30	„ Siegel Waisen in Carlsruhe . .	67	30	270	—
9	—	„ von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe	45	—	180	—
18	—	„ Stuber Frau Wittwe in Freiburg .	90	—	360	—
22	30	„ Szuhany Frau Wittwe in Rastatt .	112	30	450	—
21	—	„ von Vincenti Waisen in Carlsruhe .	105	—	420	—
6	48	Rittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau .	34	—	136	—
28	12	„ von Rüdt Frau Wittwe in Bruchsal	141	—	564	—
6	48	„ von Schimmelpfennig Frau Wittwe in Mannheim	34	—	136	—
18	—	„ Schweickhardt Waise in Freiburg .	90	—	360	—
29	21	„ von Stern Frau Wittwe in Bruchsal	146	45	587	—
5	54	Ober-Lieutenant Bauer Frau Wittwe in Dresden	29	30	118	—
5	42	„ „ von Gagg Frau Witwe in Carlsruhe, vom 22. Februar 1835 an	28	30	31	21
7	12	„ „ Reichert Frau Wittwe in Mühlburg	36	—	144	—
13	30	Feldjäger-Lieutenant le Beau Frau Wittwe in Heidelberg . . .	67	30	270	—
5	—	Second-Lieutenant Heinrich Otto von Gemmingen Waise in Fürfeld .	25	—	100	—
3	48	„ „ Gollinger Frau Wittwe in Bruchsal	19	—	76	—
3	36	„ „ Löwig Frau Wittwe in Heidelberg	18	—	72	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
5	—	Second-Lieutenant von Schmerfeld Frau Wittwe in Dußzink . .	25	—	100	—
7	45	„ „ Weckner Frau Wittwe in Langenbrücken . . .	38	45	155	—
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe	150	—	600	—
24	—	„ Wielandt Frau Wittwe in Lahr .	120	—	480	—
12	—	Auditor Jägerschmidt Frau Wittwe in Mannheim, vom 23. November 1834 an .	60	—	124	40
20	15	Militär-Medicinal-Oberrevisor Frey Frau Wittwe in Baden .	101	15	405	—
16	30	Kriegsministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim .	82	30	330	—
9	—	Kriegs-Secretär Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen . . .	45	—	180	—
12	—	Cavallerie-Stallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg . .	60	—	240	—
8	27	Regiments-Quartiermeister le Beau Frau Wittwe in Kronau .	42	15	169	—
10	30	„ „ Wagner Frau Wittwe u. Waise in Pforzheim	52	30	210	—
12	—	General-Adjutantur-Kanzlist Bielmaier Frau Wittwe in Carlsruhe .	60	—	240	—
10	30	Kriegsministerial-Kanzlist Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe .	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Ettlingen	63	45	255	—
6	45	Hospital-Verwalter Reiß Frau Wittwe in Lichtenthal . . .	33	45	135	—
5	—	Stabs-Chirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe	25	—	100	—
5	24	Regiments-Chirurg Hauer Frau Wittwe in Durlach . . .	27	—	108	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
3	36	Regiments-Chirurg Horn Frau Wittwe in Mannheim . . .	18	—	72	—
9	—	„ „ Spöry Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	45	—	180	—
9	—	Oberchirurg Burstert Frau Wittwe in Mannheim	45	—	180	—
6	42	„ Dreyer Frau Wittwe in Mannheim	33	30	134	—
6	42	„ Hartmann Frau Wittwe in Carlsruhe	33	30	134	—
6	42	„ Ostertag Frau Wittwe in Rastatt .	33	30	134	—
6	42	„ Rieg Waise in Carlsruhe . .	33	30	134	—
9	—	„ Wetzel Frau Wittwe in Mannheim, vom 27. September 1834 an .	45	—	121	30
6	42	„ Würthle Waisen in Durlach .	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel Frau Wittwe in Mannheim	52	30	210	—
7	45	Accisor (vormals Lieutenant) Feil Frau Wittwe in Mannheim, vom 24. Januar 1835 an	38	45	54	41

Lit. B.

Militär-Wittwen-Kasse.

Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Johann Baumann Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
Montur-Magazins-Diener Blum Wittwe in Ettlingen .	5	30	66	—
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
„ Andreas Eisele Waise in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feyerabend Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
„ Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Kapellmeister Karl Friedrich Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jacob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
Train-Wachtmeister Jacob Friedrich Gamer Wittwe in Graben	5	30	66	—
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Stabs-Profos Haster Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
Feldwebel Andreas Höfflin Waise in Durlach, bis 16ten November 1834 (ausgetreten)	5	30	30	15
„ Adam Honsel Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
Wachtmeister Adam Jacob Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Feldwebel Peter Kapp Wittwe in Rastatt	5	30	66	—
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Georg Kauzmann Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
„ Klein Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Spanien, unerhoben gebliebener Rest . 121 fl.	5	30	—	—
„ Franz Lepge Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
Wachtmeister Mathäus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
„ Reinhard Mainzer Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
Feldwebel Franz Malchus Wittwe in Durlach, vom 8ten Februar 1835 an	5	30	20	43
„ Johann Martin Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
„ Thomas Müller Wittwe in Rohrbach . .	5	30	66	—
„ Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	5	30	66	—
Feldwebel Wilhelm Rind Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
„ Philipp Ludwig Schell Wittwe in Mannheim .	5	30	66	—
„ Jacob Schneck Wittwe in Schöllbronn . .	5	30	66	—
„ Jacob Friedrich Schnerr Wittwe in Durlach .	5	30	66	—
„ Johann Seitz Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
„ Hieronymus Senn Wittwe in Odenheim . .	5	30	66	—
„ Stenz Wittwe in Schwetzingen	5	30	66	—
„ Peter Ulmer Wittwe in Kißlau . . .	5	30	66	—
„ Adam Vogt Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
Schaumeister Carl Werner Wittwe in Ettlingen . .	5	30	66	—
Thierarzt Jacob Friedrich Wöllner Wittwe in Bruchsal .	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal . .	4	30	54	—
Profoß Beisiegel Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Wittwe in Mannheim .	4	30	54	—
„ Bracher Wittwe in Zweibrücken, einschließlich 9 fl. Rest von fernd	4	30	63	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Sergeant Franz Daum Wittwe in Carlsruhe . . .	4	30	54	—
„ Christian Dengel Wittwe in Freiburg . . .	4	30	54	—
„ Johann Adam Diehm Wittwe in Carlsruhe .	4	30	54	—
„ Dritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
„ Feist Wittwe in Neckarschwarzach . . .	4	30	54	—
„ Flößer Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Quartiermeister Philipp Frei Wittwe in Carlsruhe . .	4	30	54	—
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastatt . . .	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	4	30	54	—
„ Hahn „ „ Rastatt	4	30	54	—
„ Peter Herb Wittwe in Carlsruhe, vom 11. Aug. 1834 an	4	30	43	30
„ Hoffer Wittwe in Durlach	4	30	54	—
„ Jäckel „ „ Rastatt	4	30	54	—
„ Heinrich Jünnemann Wittwe in Mannheim . .	4	30	54	—
Hautboist Karl Kieß Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Joseph Kunzmann Wittwe in Carlsruhe . .	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Lingg „ „ Mannheim . .	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	4	30	54	—
„ Löhr „ „ Steinbach	4	30	54	—
„ Peter Macher Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Hautboist Gottfried Maier „ „ Durlach, vom 12. Juni 1834 an	4	30	52	21
Kasernendiener Mayer Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Hautboist Rehn Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Kadettendiener Mainrad Reiner Wittwe in Carlsruhe .	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	4	30	45	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe .	4	30	54	—
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	4	30	54	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Sergeant und Kasernendiener Johann David Schuhmacher Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Philipp Steiter Wittwe in Langenbrücken, vom 16. März 1835 an	4	30	11	15
Militär-Schmidtmeister Jacob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedesheim	4	30	54	—
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim . .	4	30	54	—
Hautboist Xaver Wiechner Wittwe in Carlsruhe . .	4	30	54	—
Sergeant Melchior Zagelmeier Wittwe in Schwetzingen .	4	30	54	—
„ Zix Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach . . .	5	30	66	—
„ Johann Doxie Wittwe in Carlsruhe . . .	3	30	42	—
„ Jacob Friedrich Wittwe in Carlsruhe . . .	3	30	42	—
„ Ignaz Früh Wittwe in Sasbach . . .	3	30	42	—
Artillerie Wagenmeister Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim	3	30	42	—
Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach . . .	3	30	42	—
„ Gottfried Hafner Wittwe in Durlach . . .	3	30	42	—
„ Xaver Heudorfer Wittwe in Mößkirch . . .	3	30	42	—
„ Wilhelm Huff Wittwe in Durlach . . .	3	30	42	—
„ Kehlhofer Wittwe in Rastatt	3	30	42	—
„ Jacob Kettmann Wittwe in Wiesloch . . .	3	30	42	—
„ und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal	3	30	42	—
„ Georg Kretzler Wittwe in Eichelberg . . .	3	30	42	—
„ Heinrich Melcher Wittwe in Mannheim . .	3	30	42	—
„ Müller Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
Train-Corporal Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe . .	3	30	42	—
Corporal Michael Raile Wittwe in Carlsruhe . . .	3	30	42	—
„ Ignaz Reif Wittwe in Oberkappel . . .	3	30	42	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Corporal Daniel Schädle Wittwe in Ettlingen . . .	3	30	42	—
„ Schmieder Wittwe in Rastatt	3	30	42	—
„ Jakob Sieber Wittwe in Mannheim . .	3	30	42	—
Corporalfourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach	3	30	42	—
Corporal Lucas Troll Wittwe in Carlsruhe . . .	3	30	42	—
Corporal und Oberbäcker Martin Waiblin Waise in Carlsruhe, bis 29. Mai 1835 (ausgetreten) . .	3	30	41	46
Corporal Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe . . .	3	30	42	—
Artillerie-Wagner Jacob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal Johann Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe .	3	30	42	—
Train-Soldat Wilhelm Ade Wittwe in Durlach, bis 1sten April 1835 †	3	—	30	—
Soldat Jonas Antes Wittwe in Feudenheim . . .	3	—	36	—
„ Aufferkamm Wittwe in Mannheim . . .	3	—	36	—
„ Augenstein Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
Husar Philipp Friedrich Beck Wittwe in Durlach . .	3	—	36	—
Soldat Joseph Bielmaier Wittwe in Meersburg . .	3	—	36	—
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Beuern . .	3	—	36	—
Soldat Jacob Friedrich Bommerer Wittwe in Göbrichen .	3	—	36	—
Train-Soldat Joseph Brosemer Wittwe in Ettenheim .	3	—	36	—
Soldat Christoph Bühler Wittwe in Grötzingen . . .	3	—	36	—
„ Joseph Burkhardt Wittwe in Mörsch . . .	3	—	36	—
„ Joseph Burkhard Wittwe in Kappelwindeck . .	3	—	36	—
Profos Bux Wittwe in Bruchsal, bis einschließlich 6. Januar 1835 †	3	—	21	36
Soldat Conradi Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach . . .	3	—	36	—
Soldat Johann Deubert Wittwe in Carlsruhe . . .	3	—	36	—
„ Peter Dietrich Wittwe in Wyhl	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl	kr.	fl.	kr.
Soldat u. Krankenwärter Johann Dietz Waisen in Linkenheim	3	—	36	—
Soldat und Krankenwärter Dirrian Wittwe in Mannheim .	3	—	36	—
Soldat Joseph Eberhard Wittwe in Carlsruhe . . .	3	—	36	—
„ Anton Eisen Wittwe in Hohenwettersbach . .	3	—	36	—
„ Jacob Eppenbach Wittwe in Grötzingen . . .	3	—	36	—
„ Caspar Fröhlich Wittwe in Grünsfeld . . .	3	—	36	—
„ Anton Gartner Wittwe in Bulach . . .	3	—	36	—
„ Bernhard Geyer Wittwe in Huttenheim . .	3	—	36	—
„ Friedrich Gmehlin Wittwe in Durlach . . .	3	—	36	—
„ Johann Philipp Groß Wittwe in Neuenheim .	3	—	36	—
Husar Johann Ernst Grün Wittwe in Altenheim, nun in Nordamerika, unerhoben gebliebener Rest 18 fl.	3	—	18	—
Soldat Christoph Heger Wittwe in Mingolsheim . .	3	—	36	—
„ Hilzendegen Wittwe in Ettlingen, bis 3. November 1834 †	3	—	15	18
„ Mathias Hoffart Wittwe in Mannheim . . .	3	—	36	—
„ Hofmann Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Albin Huber Wittwe in Großweier . . .	3	—	36	—
„ Jakob Huber Wittwe in Durlach	3	—	36	—
„ Ida Wittwe in Wössingen	3	—	36	—
„ Jakob Junker Wittwe in Wallstadt . . .	3	—	36	—
„ Jacob Kammerer Wittwe in Königsbach . .	3	—	36	—
„ Kraft Karcher Wittwe in Ittersbach . . .	3	—	36	—
„ Joseph Kastner Wittwe in Mörsch, bis einschließlich 6. November 1834 †	3	—	15	36
„ Sebastian Kastner Wittwe in Mörsch . . .	3	—	36	—
„ Johann Friedrich Katz Wittwe in Durlach . .	3	—	36	—
„ Johannes Katzenmaier Wittwe in Hockenheim .	3	—	36	—
„ Jacob Keller Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Kißkalt Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
„ Jacob Klingmann Wittwe in Mannheim . .	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Klipfel Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Johann Adam Kreyser Wittwe in Eppingen . .	3	—	36	—
„ Conrad Krieger Wittwe in Carlsruhe . . .	3	—	36	—
„ Bernhard Kuhn Wittwe in Bretten . . .	3	—	36	—
„ Abraham Lamade Wittwe in Wiesloch, bis einschließlich 16. November 1834 †	3	—	16	36
„ Georg Adam Lang Wittwe in Durlach . . .	3	—	36	—
„ Georg Michael Lauer Wittwe in Heidelsheim . .	3	—	36	—
„ Georg Christian Lorenz Wittwe in Heidelsheim .	3	—	36	—
„ Martin Merz Wittwe in Ettlingen . . .	3	—	36	—
„ Nikolaus Müller Wittwe in Durlach . . .	3	—	36	—
„ Bartholomäus Rübe Wittwe in Carlsruhe . .	3	—	36	—
„ Johann Rupp Wittwe in Feudenheim . . .	3	—	36	—
„ Johannes Schätzle Wittwe in Bulach . . .	3	—	36	—
Dragoner Johannes Schäufele Wittwe in Unterölwisheim .	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan Wittwe in Sulzbach . . .	3	—	36	—
Train-Soldat Georg Scheer Wittwe in Diersheim . .	3	—	36	—
Soldat Philipp Peter Schick Wittwe in Neckerau . .	3	—	36	—
Hornist Jacob Schilling Wittwe in Bräunlingen . .	3	—	36	—
Soldat Anton Schmiederer Wittwe in Orschweier . .	3	—	36	—
„ Philipp Schmitt Wittwe in Sulzbach . . .	3	—	36	—
„ Christoph Schreiber Wittwe in Mannheim . .	3	—	36	—
„ Adam Seufert Wittwe in Rohrbach . . .	3	—	36	—
„ Michael Singer Wittwe in Schwetzingen . .	3	—	36	—
„ Stock Wittwe in Heidelberg, bis einschließlich 24sten November 1834 †	3	—	37	24
Grenadier Heinrich Trautmüller Wittwe in Carlsruhe . .	3	—	16	—
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel . . .	3	—	36	—
Soldat Michael Vogel Wittwe in Jöhlingen . . .	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Remprechtshofen, bis einschließlich 30. September 1834 † . . .	3	—	12	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen . . .	3	—	36	—
„ Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirlach . .	3	—	36	—
Husar Leander Zepfel Wittwe in Oos	3	—	36	—
Soldat Wilhelm Ziegelmeier Wittwe in Rinklingen, vom 1. Oktober 1834 an	3	—	24	—
„ Christoph Zoller Wittwe in Grötzingen . . .	3	—	36	—
Uebernommene Beneficien:				
Führer Bohn Wittwe in Mainz	—	45	9	—

Gefertigt, Carlsruhe im April 1836 durch den Kassier

C. Wielandt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Juli 1836.

Bekanntmachung,

den Zinsfuß für die Darlehen der Zehentschuldentilgungskasse betreffend.

Der Zinsfuß, zu welchem die Zehentschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs 18$^{36}/_{37}$ von den Zehentpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird nach Ansicht des §. 79. des Zehentablösungsgesetzes vom 15ten Nov. 1833 und des §. 7. der diesseitigen Verordnung vom 27sten Mai d. J. — mit Vorbehalt anderweiter Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße, nach dem die Zehentschuldentilgungskasse Anlehen machen kann — hiermit auf 3¾ Prozent festgesetzt.

Carlsruhe den 11ten Juli 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Obereinnehmerei Staufen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu beschließen geruht, daß die die Amtsbezirke Staufen und Breisach umfassende Obereinnehmerei Staufen aufgelöst, der Amtsbezirk Staufen mit der Obereinnehmerei Müllheim, dagegen die

Obereinnehmerei für den Amtsbezirk Breisach mit dem Rheinoctroiamt Breisach verbunden werde.

Carlsruhe den 9ten Juli 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum betreffend.

Durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 7ten d. M., Nr. 1103. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum, auf die Vorlage seiner Statuten die unterthänigst nachgesuchte Staatsgenehmigung ertheilt.

Carlsruhe den 13ten Juli 1836.

Ministerium des Innern
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpost-Direktor, Geheimen-Legationsrath von Mollenbec das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen gnädigst geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 14ten Juni wurde der Capitaine Ludwig von der Kriegsschule zum Kriegs-Ministerium commandirt, und durch weitere höchste Ordre

vom nämlichen Tag wurde dem Premier-Lieutenant Heinefetter im 4ten Infanterie-Regiment die erbetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite tragen zu dürfen.

Vermöge höchster Ordre vom 24sten Juni wurden zu Premier-Lieutenants befördert der Second-Lieutenant von Laroche im 3ten, und von Fischer im 4ten Infanterie-Regiment, und durch höchste Ordre vom 28sten Juni der Portepee-Fähnrich Saladin zum Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment Großherzog, dieser jedoch ohne Ansprüche auf Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit im Sinne des Pensions-Gesetzes.

Durch höchste Entschließung vom 13ten Juni wurde der Obergeometer Zipfel von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum militärisch topographischen Büreau als Trigonometer versetzt.

Durch höchste Entschließung vom 22sten Juni trat der bisherige Guide zweiter Classe, und Trigonometer beim topographischen Büreau, Kiefer in die dienstliche Stellung eines Guiden erster Classe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Vorstand der Domänen-Revision Oberrechnungsrath Gyßer wegen Kränklichkeit provisorisch in den Pensionsstand zu versetzen;

Ferner haben Höchstdieselben den Stiftungsverwalter Manz in Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, sowie auch die Amtschirurgen Schwarz in Mosbach und Haaf in Constanz in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

das Amtschirurgat Constanz dem Amtschirurgen Fischer, bisher in Singen, huldreichst übertragen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die erledigte evangelische Pfarrei Eckartsweyer dem Pfarrer Carl Gräbener zu Huchenfeld gnädigst zu verleihen geruht.

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei dem Pfarrverweser Franz Xaver Restle zu Riedheim, Amts Blumenfeld, ertheilte Präsentation auf diese Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Georg Weber von Heidelberg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Von achtzehn Rechts-Candidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Juli d. J. folgende zwölf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm von Meysenbug von Baden,
Friedrich Alexander von Münzesheim von Bretten,
Heinrich Schwarz von Heidelberg,
Friedrich Nebel von Heidelberg,
Franz Joseph Reich von Buchholz,
Joseph Ignatz Dold von Villingen,
Gustav Prinz von Rastadt,
Bonaventura Kraft von Offenburg,
Karl Ludwig Achenbach von Mannheim,
Ludwig Dill von Carlsruhe,
Ernst Schindler von Stauffen, und
Friedrich Frech von Achern.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von acht im Junius d. J. geprüften Theologen folgende in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarr-Candidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Johann Martin Alt von Mosbach,
Daniel Seisen von Heidelberg,
Christian Ludwig Deimling von Pforzheim, und
Friedrich Ernst Ludwig Rott von Scherzheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Sektion ist die Stelle eines Revisors mit 800 fl. Besoldung zu besetzen. Die Competenten haben sich bei genannter Behörde binnen 4 Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanat Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 523 fl. 21 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 27 fl. 57 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer, in sofern solche nicht nach Beschluß vom 27sten Dezember 1834 aus den Interimsgefällen gedeckt werden können, zur Zahlung zu übernehmen hat, — ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 20sten Juli 1836.

Verordnung,

über die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde.

Zur Beseitigung einer bisher stattgehabten verschiedenartigen Anwendung der bestehenden Verordnungen über die Polizei- oder Feierabendstunde und die Bestrafung ihrer Uebertretung, und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung, so wie der Sittlichkeit überhaupt, sehen wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die Besuche der Wirths-, der Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern.

§. 2.

Die Polizeistunde wird in den Landgemeinden und in den kleinern Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, in den größern Städten auf 11 Uhr bestimmt.

§. 3.

Ausnahmen finden statt:

1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, in so fern sie ein anständiges Benehmen beobachten;

2) für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden constituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen.

Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegen wirken werden. Im entgegengesetzten

Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahr wegen Mißbrauchs dieser Begünstigung vergeblich gewarnt worden sind, werden die obgenannten Behörden bei der dritten Wiederholung ermächtiget, dieses Gesellschaftslokale gleich den Wirthshäusern unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Fastnacht-, Kirchweih-, Erndte- und Herbst-Tänzen, und bei andern besondern Veranlassungen.

Hier kann jedoch nur das Bezirks- oder Polizeiamt bei dem Nachsuchen um Tanz-Erlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Es wird dem vernünftigen und billigen Ermessen dieser Behörden überlassen, wo und in wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können. Im Allgemeinen aber ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf die oben erwähnten zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeitlang zu versagen, da wo ein hinreichender Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häufig Streithändel statt gefunden haben. Den Aemtern und Bürgermeistern werden in dieser Hinsicht die §§. 8 und 9 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonntage (Regierungsblatt von 1805, Nr. 1.) dringend eingeschärft.

§. 4.

Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um dreiviertel auf zehn, bezüglich auf eilf Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkünden.

In Gemeinden, wo dieses nicht ausführbar oder nach dem Ermessen des Bezirksamts aus andern Gründen nachzusehen und deßfalls eine Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen ist, muß die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde in den Wirthshäusern durch die Ortspolizei geschehen.

§. 5.

In ausserordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine frühere Zeit zu bestimmen.

§. 6.

Nach eingetretener Polizeistunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren. Alle noch darin befindliche Gäste, d. h. Uebersitzer, sind ebenso wie der

Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe nnd Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

Die Angaben eines verpflichteten Polizeidieners haben volle Beweiskraft.

§. 7.

Das Herumziehen in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden untersagt. Die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heimzuweisen.

Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste- und zweitemal mit 24stündigem Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten und weiteren Frevel innerhalb des Laufs eines Jahres unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwärmerei begangenen sonstigen Vergehens.

§. 8.

Die Wirthe, welche Uebersitzer dulden, sind in Landgemeinden und Städten unter 4000 Seelen mit drei Gulden, in größern Städten mit fünf Gulden zu bestrafen.

Wenn die Strafe im Laufe eines Jahrs viermal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann im fünften Fall das in den §§. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung vom 16ten Oktober 1834 vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschafts-Concession gegen ihn eingeleitet werden.

Bei Wirthen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt.

Die aufgeschriebenen Uebersitzer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen sonstigen, von ihnen begangenen Unfugs.

§. 9.

Die Bürgermeister oder in den größern Städten die Polizeiämter untersuchen und bestrafen die Uebertretungen der Polizeistunde.

Wenn der Wirth bereits viermal im Lauf eines Jahrs vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden, welches die Strafe zu erkennen und weiter auch nach Umständen das in §. 8. bezeichnete Verfahren einzuleiten hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachtschwärmer, die wegen Störung der öffentlichen Ruhe schon zweimal im Laufe des Jahres vom Bürgermeister bestraft worden, sind dem Bezirksamt zur weitern Bestrafung anzuzeigen.

§. 10.

Im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in bürgerliches Gefängniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtslos zu vollziehen.

§. 11.

Wenn das Polizeipersonale die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterläßt, so wird dasselbe beim erstenmal mit dreitägigem Arrest, beim zweitenmal mit Dienstentlassung bestraft.

Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dies statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerügt. Uebrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benützt werden.

§. 12.

Von allen Geldstrafen bis zum Betrag eines Guldens einschließlich erhält der Anzeiger die Hälfte, von den höhern aber ein Drittel.

§. 13.

Die Gendarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu controliren und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterstützen. Sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Verordnung bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Bürgermeister, bezüglich dem Polizeiamt, und dem Bezirksamt, welchem der Bürgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen.

§. 14.

Vorstehende Verordnung ist in die Anzeige- und Lokalblätter einzurücken und in den Gemeinden gehörig zu verkünden.

Die Vorschriften über die Anwendung derselben und zur Controlirung des schnellen und richtigen Strafvollzugs werden durch eine besondere Instruktion für die Bezirks- und Polizeiämter, Bürgermeister und Polizeidiener bestimmt werden.

Carlsruhe den 8ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.